

FREIHEIT FÜR UNSERE ZEIT

Vorschläge zur Orientierung der freisinnigen Politik nach dem Kriege

*

Herausgegeben von der Parteileitung der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich 7ürich 1946



VORBEMERKUNG

Die Freisinnigen haben dem Lande während dem Weltkrieg in Bund, Kantonen und Gemeinden, in Regierungen und Räten, in Verwaltung und Wirtschaft wertvolle Dienste geleistet. Heute regt sich in ihren Kreisen das Verlangen nach einer grundsätzlichen und praktischen Besinnung.

Dieses Gespräch darf nicht in seinen Anfängen unterbunden werden durch die Ausarbeitung eines fertigen Programms. Es soll vielmehr in Kreisgruppen und Ortsparteien, in Vorständen und Fachkommissionen mit aller Freiheit, aber auch mit aller sachlichen Strenge geführt werden, bis die Verhältnisse und die Diskussion reif sind für die gültige Zusammenfassung der freisinnigen Grundsätze.

Als Grundlage für diese Erörterungen sind unsere Vorschläge gedacht. Sie stellen weder für die Parteileitung noch für die Kantonalpartei eine bindende Marschroute dar. Auch sind sie nicht vollständig; in den Fragen der Armeereform, der Wirtschaftsverfassung, des Agrarrechts und der Verkehrspolitik sind die Dinge noch derart im Fluss, dass eine politische Bewertung heute verfrüht wäre. Immerhin zeigen die vorliegenden Anregungen deutlich, in welcher Richtung, nach unserer Ansicht, die Diskussion sich bewegen soll.

Den vorliegenden Entwurf hat in unserem Auftrag Dr. Georg C. L. Schmidt in Zusammenarbeit mit jungen Winterthurer Freisinnigen und gestützt auf wertvolle Gutachten verschiedener Parteimitglieder ausgearbeitet. Wir hoffen, dass die Arbeit den Ausgangspunkt lebendiger Debatten und praktischer Aktionen bilden werde.

Die Idee der Freiheit ist an keine Zeit gebunden. Aber jede Zeit muss sie neu gewinnen und ihr einen besonderen Gehalt verleihen.

Parteileitung der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich: Der Präsident: Dr. W. Ernst

I. DIE LAGE

- 1. Der zweite Weltkrieg ist zu Ende. Das Joch der Diktatoren ist zerbrochen. Die Heere kehren heim, und die Männer des Widerstands suchen in den bürgerlichen Alltag zurückzufinden. In ganz Europa stehen die Völker im Begriff, den Zwang durch die Freiheit, die Willkür durch das Recht, die Herrschaft der Gewalt durch eine sittliche Ordnung zu ersetzen.
- 2. Bei der Abwehr schwerster äusserer Gefahren hat auch die Schweiz den Grundkräften ihres öffentlichen Lebens Zügel anlegen müssen. Da sie heute nicht mehr für ihre Unabhängigkeit zu fürchten braucht, darf und muss sie die Entwicklung ihrer Institutionen, die 1939 jäh unterbrochen wurde, mit allem Nachdruck wieder aufnehmen.

Neue, bedeutsame Ziele sind in der Zwischenzeit spruchreif geworden und drängen auf Verwirklichung. Zudem hat der Krieg unser Volk in eine gänzlich veränderte Umwelt gestellt, zu der politische, geistige und wirtschaftliche Beziehungen hergestellt werden müssen.

3. Der innere Ausgleich und die äussere Orientierung werden für unser Volk ernste Kämpfe heraufbeschwören. In diesem Ringen muss die Stimme der Freiheit vernehmlich zur Geltung kommen. Denn die Freiheit ist ein unveräusserliches Gut des eidgenössischen Bundes, und die Liebe zur Freiheit gehört notwendig in das Leben eines jeden Schweizers.

Freiheit, die sich mit Gerechtigkeit und Gemeinschaftssinn verbindet, ist auch in dieser Zeit des Uebergangs die freisinnige Losung.

II. UNSER STAAT

Sicherung des Rechtsstaates

1. In den letzten Jahrzehnten sind gefährliche Spannungen entstanden zwischen dem geschriebenen Recht und der praktischen Politik. Doch ist die Eidgenossenschaft nur als Rechtsstaat denkbar. Daher drängt sich eine rasche Rückkehr zur verfassungsmässigen Regierung und zur gesetzmässigen Verwaltung auf.

Das Vollmachtenregiment und die kriegswirtschaftliche Verwaltung müssen überlegt, aber gründlich abgebaut werden. Noterlasse sollen in das ordentliche Recht nur übernommen werden, sofern sie gegen die Grundzüge des geltenden Staats- und Privatrechts nicht verstossen.

- 2. Die Bundesverfassung soll im Rahmen grundsätzlicher Revisionen mit den zwingenden Erfordernissen der Praxis in Einklang gebracht werden.
- 3. Prinzipielle Fragen dürfen nicht mehr in provisorischen Beschlüssen geregelt werden. Dafür sind einzig Erlasse statthaft, welche dem Referendum unterstehen.

Bund und Kantone

- 4. Volksbegehren sind rascher als bisher dem Entscheid von Volk und Ständen zu unterstellen.
- 5. Die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen sind in Verwirrung geraten. Einheitliche Grundsätze müssen ermittelt werden über die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen der Zentralgewalt und den Ständen. Sie sollen davon ausgehen, dass die Kraft

der Eidgenossenschaft vom Selbstbewusstsein und Eigenleben der Kantone abhängt. Die kantonale Souveränität darf daher nur in Fragen angetastet werden, wo eine gesamt-schweizerische Lösung sich unbedingt aufdrängt.

Nach Massgabe dieser einheitlichen Grundsätze muss das geltende Recht revidiert werden. Sie sind auch zu befolgen bei jedem Erlass, welcher die Befugnisse des Bundes und der Stände berührt.

6. Nach dem Umfang der Aufgabenkreise müssen die Finanzquellen von Bund und Kantonen neu ausgeschieden werden. Dieser Aufgabe soll die Bundesfinanzreform in erster Linie Rechnung tragen. Sie darf sich nicht mit der Sanierung des eidgenössischen Haushalts begnügen.

Finanzhoheit der Kantone

7. Die Steuerhoheit der Kantone muss respektiert werden. Aber es geht nicht an, dass Kantone, bevor sie die eigenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft haben, für die Erfüllung eigener Aufgaben Mittel des Bundes und der andern Stände mit fortschrittlichem Steuersystem beanspruchen. Daher sollen die eidgenössischen Subventionen in direkte Beziehung gesetzt werden zu den Anstrengungen der Kantone für die Beschaffung eigener Einnahmen:

Als Masstab für die Steuerkraft des einzelnen Kantons soll die Taxation der eidgenössischen Wehrsteuer oder einer andern direkten Bundessteuer gelten. Auf dieser einheitlichen Grundlage wird die Bundesversammlung in regelmässigen Abständen ermitteln, welches minimale Steueraufkommen der einzelne Kanton für eigene Zwecke erheben muss, damit er Anspruch auf Bundesbeiträge erheben kann.

Auszunehmen sind von dieser Regelung die Subventionen, deren Zweck unmittelbar im Interesse der Eidgenossenschaft liegt.

8. Wegen der Rechtsgleichheit zwischen den Steuerpflichtigen des einzelnen Kantons müssen Steuerabkommen bekämpft werden.

Steuerlast

- 9. Die Verteilung der Steuerlast ist sorgfältig an die Leistungsfähigkeit der Privaten und der Betriebe anzupassen.
- 10. Die Steuergesetzgebung soll jedoch den Kreis der Steuerpflichtigen, welche keine direkten Abgaben leisten, möglichst eng ziehen. Denn die übertriebene Erhöhung der steuerfreien Mindesteinkommen hat zur Folge, dass immer neue Personengruppen von der Oeffentlichkeit Vergünstigungen empfangen, ohne selbst zu den öffentlichen Einnahmen beizutragen. In diesen Gruppen wächst die Neigung, fortwährend neue Begehren an Staat und Gemeinden zu stellen.
- 11. Auch die Technik der Steuerveranlagung darf nicht dazu führen, dass ganze Wirtschaftsgruppen praktisch keine direkten Steuern entrichten.
- 12. Der bedrängten Lage der Kleinrentner ist angemessen Rechnung zu tragen.

Öffentliche Ausgaben und Verwaltung

13. Die öffentlichen Abgaben dürfen die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nicht beeinträchtigen.

Bund, Kantone und Gemeinden sollen daher in der Uebernahme neuer Aufgaben grösste Zurückhaltung üben.

Auch müssen sie die Wirtschaftlichkeit ihrer Ausgaben, besonders aber der Subventionen, regelmässig überprüfen. Konsequent ist darauf zu achten, ob einzelne Aufwendungen nicht gekürzt oder aufgehoben werden können, weil die entsprechenden Aufgaben an Bedeutung verloren haben, oder weil andere Instanzen sie besser erfüllen können.

Wenn eine Entlastung nicht auf dem Budgetwege möglich ist, dann muss trotz der traditionsbedingten Widerstände zur Revision der Gesetze geschritten werden.

- 14. Die Verwaltung ist zweckmässig und sparsam zu gestalten. Die Kompetenzen sind derart auszuscheiden, dass der grösstmögliche Arbeitserfolg gewährleistet ist. Die Verantwortung eines jeden Funktionärs ist eindeutig festzulegen.
- 15. Die Gehälter und Löhne sollen besser als bisher der Vorbildung und der Verantwortung der Funktionäre angepasst werden.

Eigenleben der Gemeinden

16. Die Gemeinden dürfen nicht zu blossen Vollziehungsorganen für eidgenössische und kantonale Erlasse herabsinken.

Die Befugnisse und Aufgaben, welche das geltende Recht ihnen überträgt, sollen nur aus zwingenden Gründen beschnitten werden. Neue Erlasse müssen, soweit es zweckmässig ist, die Kompetenzen der Gemeinden ausbauen.

Notleidenden Gemeinden muss auf dem Wege des Finanzausgleichs und der Finanzberatung geholfen werden.

Die Selbständigkeit der Talschaften und das Eigenleben der Ortschaften verdienen wirksamen Schutz.

Frauenrechte

17. Den Schweizerbürgerinnen ist im Kanton Zürich nach Vollendung des 20. Altersjahrs für Kirche, Schule und Fürsorge das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu verleihen. Ihre Mitarbeit auf anderen Gebieten von Politik und Verwaltung muss nach Möglichkeit gefördert werden.

In einem späteren Zeitpunkt ist in Bund, Kantonen und Gemeinden die Verleihung des vollen Aktivbürgerrechts an die Schweizerinnen zu prüfen.

Besondere Fragen des Kantons Zürich

18. Im Kanton Zürich hat der Kampf um sachliche Entscheidungen und politischen Einfluss wiederholt dazu geführt, dass Par-

lament oder Regierung Funktionen der anderen Gewalt ausübten. Daraus ergab sich eine gewisse Doppelspurigkeit und Rechtsunsicherheit. Die Befugnisse von Kantonsrat und Regierung müssen wieder klar und unmissverständlich ausgeschieden werden.

19. Um das Volk vor Fehlentscheidungen der Verwaltung zu schützen, drängt sich heute im Kanton Zürich ein Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf.

III. DIE AUSSENPOLITIK

Ziel und Mittel

1. Nach den Erfahrungen und Opfern des zweiten Weltkrieges ist das Schweizervolk mehr denn je bereit, seine Unabhängigkeit mit allen Mitteln zu verteidigen.

Diesem Willen muss unsere Aussenpolitik eindeutigen Ausdruck verleihen. Sie soll sich auf der Linie der aktiven Neutralität bewegen und mit allen Regierungen gute Beziehungen anbahnen.

2. Zum Schutz vor bewaffneten Angriffen bedarf die Schweiz nach wie vor eines kriegsgenügenden Volksheeres. Seine Ausbildung, Organisation und Bewaffnung müssen mit der Entwicklung im Ausland Schritt halten. Alle Versuche zur Schwächung des Wehrwillens sind entschieden zurückzuweisen.

Aktive Neutralität

- 3. Die schweizerische Neutralität entspringt dem Willen, unseren Kleinstaat von Konflikten zwischen Grossmächten fernzuhalten, an deren Entstehung er nicht beteiligt war.
- 4. Dagegen bedeutet schweizerische Neutralität nicht Gleichgültigkeit gegenüber den Leiden der am Krieg beteiligten Nationen oder gegenüber der Zukunft Europas. Noch stärker als bisher muss unser Volk sich zur Hilfe für die kriegsverschrten Gebiete bereitfinden.

Ausserdem sollen unsere Behörden alle Bemühungen für ein besseres Einvernehmen zwischen den Völkern, für den geistigen und materiellen Wiederaufbau der Welt und für eine überstaatliche Rechtsordnung nach Kräften unterstützen. Sie haben die kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu allen Staaten zu vertiefen und unsere Auslandsvertretungen zu verstärken.

Vereinigte Nationen

5. An einem Weltbund, welcher den Frieden zu sichern vermag, muss die Schweiz aktiv und wirksam mitarbeiten. Dagegen kann sie den Vereinigten Nationen nur beitreten, wenn ihre Neutralität in ihrem wesentlichen Bestand gewahrt bleibt.

Ein Beitritt ohne jeden Vorbehalt würde unser Land zwingen, an wirtschaftlichen und militärischen Sanktionen teilzunehmen und fremden Truppen das Durchmarschrecht zu gewähren.

Diese Folge liegt weder im Vorteil der Schweiz noch im Interesse der fremden Mächte. Für unser Land würde sie bei bewaffneten Konflikten früher oder später den Verlust der Unabhängigkeit bedeuten. Die Welt aber könnte im Rahmen einer Strafaktion von der Schweiz nur einen bescheidenen Beitrag erwarten. Eine neutrale Schweiz vermag ihr militärpolitisch, diplomatisch und als Sitz humanistischer Institutionen weit grössere Dienste zu erweisen.

Unsere Aussenpolitik muss sich für die Anerkennung dieser besonderen Lage wirksam einsetzen.

Die Auslandvertretungen

- 6. Der diplomatische und der konsularische Dienst muss aus den tüchtigsten Kräften aller Volksschichten ergänzt werden. Die Auslandvertreter müssen schweizerische Art verkörpern. Sie sollen für die besonderen Anliegen der Schweiz in fremden Ländern, die namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, Verständnis und Erfahrung mitbringen.
- 7. Wirtschaftliche Schwierigkeiten dürfen wirklich begabte Anwärter nicht am Eintritt in den schweizerischen Aussendienst hindern. Daher sind die Gehälter in angemessener Weise zu erhöhen.

8. Die angehenden Auslandvertreter sind auf ihre mannigfachen Aufgaben gründlich vorzubereiten. Das Ausbildungsprogramm muss bekanntgegeben werden.

Vertiefung der internationalen Beziehungen

9. Einrichtungen, welche den kulturellen und wirtschaftlichen Austausch mit dem Ausland erweitern oder die Kenntnis fremder Verhältnisse vertiefen können, verdienen aktive Förderung durch Wirtschaft und Behörden.

Auf Unterstützung sollten namentlich rechnen können:

- die schweizerischen Delegationen an internationalen Kongressen;
- die Vorträge, Konzerte und Ausstellungen namhafter Schweizer im Ausland;
- die internationalen Ferienkurse und Hochschulkurse in der Schweiz;
- schweizerische Zentralen und Institute, die wesentliche Beiträge zur internationalen Stellung unseres Landes zu liefern vermögen.

Schutz der Auslandschweizer

- 10. Zur internationalen Geltung der Schweiz, sowie zur Belebung unseres Aussenhandels können unsere Landsleute im Ausland entscheidend beitragen. Daher hat der Bund die Pflicht, die Niederlassung von Schweizern im Ausland zu fördern und sie im Kampf um ihre Existenz und Heimattreue zu unterstützen.
- 11. Mit Nachdruck ist dafür zu sorgen, dass die Auslandschweizer einen Teil ihres Einkommens und Vermögens nach der Schweiz verbringen können. Die von fremden Mächten zur Heimkehr gezwungenen Landsleute sollen von Volk und Behörden unterstützt werden.

12. Schweizerschulen und Fürsorgeeinrichtungen unserer «Kolonien» haben Anspruch auf tatkräftige Hilfe des Bundes. Die Auslandschweizerjugend soll durch die Erleichterung von Ferien- und Studienaufenthalten in unserem Land enger an die Heimat gebunden werden.

Als Mittler zwischen der Schweiz und den Landsleuten im Ausland ist das Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft stärker als bisher vom Bund und von Privaten zu fördern.

IV. LAND UND VOLK

Erhaltung der Vielfalt

1. Der föderative Aufbau der Eidgenossenschaft kann seine Kraft nicht bloss aus der Ueberlieferung herleiten. Er bewahrt sein inneres Recht nur, wenn in allen Ständen und Landesgegenden der Lebenswille und die Lebenskraft unvermindert fortwirken. Jeder Schweizer und alle Behörden haben daher die Pflicht, dem Zug der Zeit zur Einebnung der Unterschiede und zur Konzentration des Lebens in den Städten entgegenzuwirken.

Schutz der Familie

2. In allen Landesteilen soll der Bestand der Familie, in allen Berufsgruppen muss ein gesunder, ausreichender Nachwuchs angestrebt werden. Diesem Ziel können Erziehung und soziale Massnahmen am besten dienen.

Eltern, Pfarrer, Lehrer und Presse müssen den Sinn für die sittliche Bedeutung der Familie im Leben des einzelnen und des Volkes wachhalten. Sie sollen den Strömungen, Veranstaltungen und allen Auswüchsen der Reklame, welche die Familienbande zersetzen, energisch entgegentreten.

Unter den sozialen Massnahmen zugunsten der Familie stehen der Wohnungsbau, die Mutterschaftsversicherung und die Familienausgleichskassen im Vordergrund.

Wohnungsbau

3. Die Bereitstellung gesunder, preiswerter Wohnungen für die verschiedenen Volksgruppen, auch für den Mittelstand, stellt heute eine Aufgabe erster Ordnung dar. Solange der Mietpreisstop aus Gründen der allgemeinen Preispolitik erforderlich ist, rechtfertigt sich der Ausgleich der überhöhten Baukosten durch Subventionen. Diese Beiträge sollen allen Bauvorhaben zugutekommen, damit auch die private Initiative zur Behebung der Wohnungsnot beitragen kann.

4. Auf weite Sicht muss das Ziel der Wohnbaupolitik darin bestehen, den Wohnungsmarkt von öffentlichen Beiträgen und Preisvorschriften zu befreien. Die Kontrolle der Mietzinse ist aufzuheben, sobald von einer allfälligen Erhöhung der Mietzinse keine Beeinträchtigung der Lebenshaltung mehr zu erwarten ist.

Auf die Dauer rechtfertigen sich öffentliche Subventionen an den Wohnungsbau nur zugunsten minderbemittelter und kinderreicher Familien.

- 5. Die Bewohner von Neubauten sollen, wenn sie nicht Eigentümer werden können, an der Pflege und Verwaltung ihrer Wohnungen möglichst stark interessiert werden.
- 6. In grossen Zentren empfiehlt sich die Errichtung stadtnaher Siedelungen. Wenn sich Etagenhäuser in Städten nicht vermeiden lassen, dann müssen in der Nähe rechtzeitig Grünflächen und Spielplätze gesichert werden, die jedermann zugänglich sind.

Ortsgestaltung und Regionalplanung

7. Staat und Gemeinden müssen darauf hinwirken, dass Neubauten sich harmonisch in einen Gesamtplan einfügen und, wenn möglich, in grösseren Siedlungseinheiten errichtet werden. Zu diesem Zwecke sollen sie rechtzeitig Richtlinien für die Ortsgestaltung und Regionalplanung aufstellen.

Erzicher und Presse müssen mit dem grössten Nachdruck eine gute Baugesinnung fördern. Denn Pläne und Paragraphen nützen wenig, wenn der Mensch nicht aus eigenem Antrieb eine ehrliche Haltung und eine saubere Form erstrebt.

Landflucht im Mittelland

- 9. Die Landflucht kann mit positiven Massnahmen in den Landgemeinden wirksamer bekämpft werden als mit einschränkenden Vorschriften der Städte.
- 10. Die rein oder vorwiegend bäuerlichen Dörfer dürfen ihr ursprüngliches Gepräge nicht einbüssen. Ihre Erhaltung gehört in den Rahmen der Agrarpolitik und der bäuerlichen Kulturpflege.
- 11. Anders liegen die Dinge in den Kleinstädten und Industriedörfern. Um ihren Bestand zu erhalten, müssen neue Erwerbsquellen eröffnet werden.
 - durch die Heranziehung neuer Mittelbetriebe:
 - durch die Begünstigung der auf dem Land angesiedelten Gewerbe bei Aufträgen des Staates und der Grossindustrie;
 - durch die Dezentralisierung der bestehenden oder aufstrebenden Grossbetriebe und
 - durch die Ansiedlung städtischer Arbeitnehmer in stadtnahen Ortschaften: Grösste Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang einer raschen und preiswerten Verbindung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz zu.

Entvölkerung abgelegener Gebiete

- 12. Die Entvölkerung abgelegener Gebiete lässt sich nur aufhalten
 - wenn die bedrohten Volksgruppen selbst fest entschlossen sind, sich im angestammten Lebenskreis zu behaupten, und

- wenn sie die Hand bieten zu einer zeitgemässen Nutzung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- 13. Die Oeffentlichkeit muss der Entvölkerung entgegenwirken durch eine Arbeitsbeschaffung und Wohlfahrtspflege, welche den besonderen Verhältnissen genau entsprechen.

Die Förderung individueller Anstrengungen und der genossenschaftlichen Selbsthilfe verdienen hier den Vorzug vor dem direkten Staatseingriff. Dagegen können die öffentlichen Gewalten die privaten Bemühungen unterstützen

- durch die Bereinigung der Flurverhältnisse und durch die individuelle Kredithilfe an überschuldete, aber sanierungswürdige Betriebe;
- durch die Unterstützung der Schulen, der Fortbildung und des kulturellen Lebens im allgemeinen,
- durch die Bereitstellung ausreichender Verkehrsmittel oder Verbindungen sowie durch die differenzierte Ermässigung der Transporttaxen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Behauptung des Mittelstandes

- 14. Das Schwergewicht des wirtschaftlichen Interesses und der sozialen Diskussionen hat sich immer stärker zu den Grossbetrieben und zur Industriearbeiterschaft hin verlagert. Darunter leiden Geltung und Auskommen des Mittelstandes. Und doch ist das Gedeihen des Gewerbes und der Landwirtschaft, der freien Berufe und der Angestellten eine wesentliche Voraussetzung für den Bestand der Demokratie.
- 15. Zunächst liegt es an diesen Ständen selbst, durch ihre Leistung den Rückgang an Einkommen und Bedeutung auszugleichen. Auch müssen sie alles daran setzen, den Berufsstolz und die Tradition ihres Standes aufrechtzuerhalten und auf die Jugend zu übertragen.

Ausserdem müssen die Gesetzgebung und Verwaltung, die Parteien und die Presse den Mittelstand tatkräftig fördern. Die Wirtschaftspolitik und die Berufsberatung können viel dazu beitragen, ihm einen kräftigen und fähigen Nachwuchs zu erhalten.

V. UNSERE JUGEND

Zerfall der Gesittung

1. Im Gefolge des Weltkriegs tritt in ganz Europa ein Zerfall der Kultur und der Sitte zutage, der zum Aufsehen mahnt. Allmählich erfasst er auch unser Land.

Dieser Zerfall gefährdet die Einheit der Nation und die freiheitliche Staatsordnung. Denn die nationale Einheit beruht nicht auf Blut und Boden: Sie hängt davon ab, dass das ganze Volk eine sittliche Gemeinschaft sein will und aufbaut. Und eine freiheitliche Staatsordnung ist nur möglich, wenn Jung und Alt, Männer und Frauen sich freiwillig an feste sittliche Schranken halten. Je mehr sich die Bindungen der Sitte lockern, desto stärker muss der Staat die Freiheit des Volkes mit Zwangsvorschriften und Polizeigesetzen einschränken.

Erziehung zum Menschen und Bürger

- 2. Im Kampf gegen den Zerfall der Sitte gebührt der Kirche und der Schule ein bedeutender Raum. Ihre Arbeit muss vom Volke gewürdigt und mitgetragen werden. Doch darf sie durch parteipolitische Einflüsse nicht verfälscht werden.
- 3. Den entscheidenden Beitrag zu diesem Kampf hat die Familie zu leisten. Denn die Erziehung im Hause bestimmt darüber, was jeder Schweizer als Mensch ist und als Bürger leistet. Die Familie kann ihrem erzieherischen Auftrag umso besser entsprechen, als ihre soziale Stellung heute ja von Bund, Kantonen und Gemeinden gesichert werden soll.
- 4. Vor allem müssen die Eltern in der Jugend jene ernsten Tugen-

den wecken, die unser Volk zur Selbstregierung und zur wirtschaftlichen Behauptung befähigen:

Den Gehorsam gegenüber dem Gewissen und die Ehrfurcht vor der echten Autorität, den Sinn für die Gemeinschaft und den Willen zu tatkräftiger Hilfe, die Liebe zur Wahrheit und zum selbständigen, klaren Denken, die Freude an der Pflichterfüllung und der gut geleisteten Arbeit, den Stolz auf ein freies, selbstverantwortliches Leben und den Mut zum frischen Wagen.

- 5. In welchem Geist Vater und Mutter dem jungen Menschen von der Heimat sprechen, entscheidet weitgehend über seine spätere Einstellung zu Volk und Land. Ob die Eltern von den Freiheiten und Rechten des Schweizers guten Gebrauch machen, bestimmt die Haltung der Jugend gegenüber der Zukunft des Staates.
- 6. Gemeinden und Parteien müssen dem jungen Aktivbürger rechtzeitig positive Aufgaben übertragen. Denn mit dem Raum für die praktische Bewährung wächst die innere Anteilnahme am öffentlichen Leben.

Volksschule

- 7. Die Volksschule muss stärker als bisher auf den Charakter der jungen Menschen einwirken. Richtpunkte dieser Erziehung sollen sein die Werte des christlichen Glaubens, das selbständige Denken und Handeln sowie die Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft.
- 8. Der sachliche Unterricht ist weniger mit totem Wissen zu belasten; er muss vom Erfahrungskreis der Jugend ausgehen und an den Anforderungen des praktischen Lebens orientiert sein.
 An den Abschlussklassen der Volksschule sind Geschichte und Aufbau unserer Heimat anschaulich darzustellen.

Fortbildung nach der Schulpflicht

9. Volksschülern und -schülerinnen, die keine Berufslehre beste-

hen, ist in Fortbildungskursen die Möglichkeit zu bieten, ihr Wissen aufzufrischen und zu erweitern.

Die Vorbereitung der weiblichen Jugend auf ihre Aufgaben in Haus und Familie verdient nachhaltige Unterstützung.

Mittelschulen

10. Die Mittelschulen mit Maturität sollen die allgemeine Bildung, die Formung der Persönlichkeit im Geist der abendländischen Tradition zu ihrem Hauptanliegen machen. Daher müssen sie die Jugend vor allem einführen in die grossen Zusammenhänge der europäischen Geschichte und in das christlich-antike Geisteserbe.

Dieser Aufgabe soll der Unterricht auf allen Stufen und in jedem Fache Rechnung tragen; dagegen ist er zu entlasten von der Vermittlung allzu spezieller und technischer Fachkenntnisse. An den oberen Klassen sollen die Grundzüge der Philosophie- und Religionsgeschichte gelehrt werden.

11. Das eidgenössische Maturitätsreglement und die Lehrpläne sind nach Massgabe der genannten Forderungen neu zu fassen.

Berufliche Ausbildung

- 12. Die Handelsschulen und Techniken, die Berufsschulen und die Kurse der Kaufmännischen Vereine verdienen die aktive Unterstützung der Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Denn ein solides fachliches Wissen und Können ist sowohl für den Aufstieg der jungen Generation wie für die Behauptung der Schweiz im Kampf mit ihrem Konkurrenten von entscheidender Bedeutung.
- 13. Die Jugend muss über die Lehrzeit und die Anfänge der Berufslaufbahn hinaus jede Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Kenntnisse ausnützen. Darin liegt eine wesentliche Vorbedingung für ein selbständiges Denken und ein selbstverantwortliches Leben.

Hochschulen

14. Die schweizerischen Hochschulen sind überfüllt — nicht nur mit Studenten, denen Wissen und Forschung ernste Anliegen sind, sondern mit Menschen, die bloss einen Grad erstreben und in ihrem Titel weiter nichts sehen als ein Mittel zum Broterwerb. Darunter leidet das Niveau der wissenschaftlichen Arbeit. Auch hegt die akademische Jugend begründete Befürchtungen für ihr berufliches Fortkommen.

In wichtigen Erwerbszweigen, für welche eine akademische Ausbildung nicht erforderlich ist, fehlt im Gegenteil seit Jahren ein tüchtiger schweizerischer Nachwuchs.

15. Angesichts dieser Lage müssen Lehrer und Berufsberater die Mittelschüler möglichst früh davor warnen, dass sie aus äusserlichen oder wirtschaftlichen Erwägungen an die Hochschulen übertreten. Das Studium soll stärker als bisher eine Frage der inneren Berufung werden.

Dagegen ist alles daran zu setzen, dass wirklich Begabte nicht durch wirtschaftliche Schwierigkeiten von der akademischen Ausbildung ausgeschlossen werden. Das Ziel lässt sich verwirklichen

- durch die wirksame Organisation des Stipendienwesens;
- durch den Ausbau der bestehenden Darlehenskassen für Studenten und
- durch die Bereitstellung niedrig verzinslicher oder unentgeltlicher Ausbildungsdarlehen für Studenten (Zusammenarbeit zwischen Privatbanken und Bürgschaftsgenossenschaften; allenfalls Heranziehung der Kantonalbanken).
- 16. Der Nachwuchs an schweizerischen Hochschuldozenten muss in grosszügiger Weise gefördert werden, ohne dass deswegen bei der Besetzung von Lehrstühlen ein engstirniger Nationalismus oder Regionalismus überhandnehmen darf.
- 17. Gemeinsame Veranstaltungen aller Fakultäten sollen den Studierenden stets von neuem den inneren Zusammenhang aller Wissensgebiete und Forschungszweige vor Augen führen.

18. Alle Behörden müssen sich heute bei der Bemessung des Aufwands für wissenschaftliche Zwecke vor Augen halten, welch bedeutenden Beitrag die schweizerischen Hochschulen zum Wiederaufbau der europäischen Kultur und Wirtschaft leisten können.

Ausbildung der Lehrer und Pfarrer

- 19. Lehrer und Pfarrer sollen ähnlich wie heute schon die Anwärter auf andere Berufe verpflichtet werden, vor dem Eintritt in ihre Laufbahn mindestens ein Jahr lang Arbeit zu versehen, die ihnen Einblick gewährt in die wirtschaftlichen und sozialen Sorgen unseres Volkes.
- 20. Die Lehrer aller Stufen sind in regelmässigen Zeitabständen durch obligatorische Fortbildungskurse mit der Entwicklung ihres Fachgebietes, mit den Fortschritten der Didaktik und mit den Wandlungen der sozialen Umwelt vertraut zu machen.

Berufsberatung

21. Die Berufsberatung muss schon in die Abschlussklassen der verschiedenen Schulen eingebaut werden. Sie soll den Wert der manuellen Berufe im Vergleich mit der kaufmännischen und akademischen Laufbahn hervorheben. An der Volksschule hat sie die Bedeutung der Berufslehre besonders zu betonen.

Förderung der Begabten

22. Schulen und Hochschulen, Arbeitgeber und Verbände sollen fortgesetzt nach den starken Begabungen unter der Jugend Ausschau halten. Die Ausbildung und der Aufstieg der wirklich Fähigen sind tatkräftig zu fördern.

- 23. Im besondern muss Unterstützung der Begabten mit Stipendien wirksamer gestaltet werden
 - durch die Zusammenfassung kleinerer Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung;
 - durch den Verzicht auf die schematische Anwendung von Einkommensgrenzen und
 - durch das vermehrte Eingehen auf die Besonderheit jedes einzelnen Falles.
- 24. In Wirtschaft und Verwaltung sollen die jungen Kräfte nach ihren wirklichen Leistungen und weniger nach dem Dienstalter entschädigt werden. Ihre Besoldung ist derart zu bemessen, dass die Gründung eines eigenen Hausstandes nicht über Gebühr verzögert wird.

Vorbereitung auf das Aktivbürgerrecht

25. Zur Vorbereitung auf die Ausübung des Aktivbürgerrechts sollen die jungen Schweizer im 19. Altersjahr zu einem politisch und konfessionell neutralen Kurs einberufen werden, welcher sie vertraut macht mit Aufgaben, Verfassung und Organisation der öffentlichen Körperschaften sowie mit den Pflichten und Rechten des Aktivbürgers.

Gesunde Jugend

- 26. Die Gesundheit der Jugend ist für das Land so bedeutsam, dass Staat und Gemeinden den Eltern bei ihrer Förderung helfend zur Seite stehen müssen.
- 27. Jeder Schweizer und jede Schweizerin müssen auf öffentliche Kosten bis zum Beginn des zwanzigsten Altersjahres regelmässig von Aerzten untersucht werden. Kranken oder gefährdeten Jugendlichen soll eine gründliche Ausheilung ermöglicht werden.
- 28. Der Turnunterricht darf auf keiner Schulstufe als Nebenfach

behandelt werden. Vielmehr muss er von besonders geschulten Lehrkräften gründlich und nach einheitlichen Regeln erteilt werden.

- 29. Die Kantone und Gemeinden sollen den Jugendsport, die Ferienkolonien, die Ferienwanderungen und eine gesunde Freizeitbeschäftigung fördern, besonders im Hinblick auf die Kinder städtischer und minderbemittelter Kreise.
- 30. Die körperliche Leistungsfähigkeit der männlichen Jugend ist wegen der Anforderungen des Berufs und des Wehrdiensts besonders wichtig. Ihre Pflege muss zwischen der Entlassung aus der Schulpflicht und dem Beginn der Rekrutenschulen unter fähigen Leitern fortgesetzt werden.

Diese Anstrengungen sollen die Gemeinden unterstützen, indem sie die erforderlichen Sportplätze, Turnhallen und Geräte bereitstellen und indem sie Grünflächen, die sich für solche Anlagen eignen, rechtzeitig der Verwendung für andere Zwecke entziehen.

VI. DIE WIRTSCHAFT

A. FREIHEIT UND BINDUNG

Erhaltung des Wettbewerbs

- 1. Der schweizerischen Wirtschaft fällt die Aufgabe zu, nach Möglichkeit allen Schweizern ein der Würde des Menschen gemässes Leben zu gewährleisten und die materiellen Grundlagen zu schaffen für die staatliche und kulturelle Behauptung der Nation.
- 2. Eine Verstaatlichung im Sinn des sozialistischen Programmes «Neue Schweiz» wird der Wirtschaft die Erfüllung dieser Aufgabe verunmöglichen. Denn auf die Dauer gewährleistet die private Initiative die Beschaffung und Verteilung der Güter sowie den allgemeinen Wohlstand besser, als es einer öffentlichen Behörde je möglich wäre. Doch vor allem würde eine Verstaatlichung von Produktion und Verteilung die bürgerlichen Freiheiten und die politischen Rechte in Frage stellen, die für den Schweizer Ausdruck seiner menschlichen Würde sind.
- 3. Der Uebergang zu einer zentral gelenkten Wirtschaft würde den Aufbau unseres Bundes aus selbständigen Gemeinden und Kantonen zerstören.
- 4. Daher gebietet die Rücksicht auf die freiheitliche, demokratische und föderative Staatsordnung, dass den Schweizern der echte Leistungswettbewerb in möglichst weiten Gebieten der Wirtschaft gewahrt bleibt.

Gleich wichtig ist, dass die Träger der Konkurrenz sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft sowie dem wirtschaftlich Schwächeren stets bewusst bleiben.

Ordnung des Wettbewerbs

5. Oeffentliche Schranken sind dem Wettbewerb zu setzen, wo er zu Auswüchsen führt und wo er ganze Stände in ihrer Existenz bedroht.

Doch sind diese Massnahmen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Denn in ihrer Gesamtheit schwächen sie den Wagemut und das Bewusstsein der Selbstverantwortung, und mittelbar rühren sie auch an die Kraft des politischen Urteils.

- 6. In diesem Rahmen kann der Staat zur Ordnung des Wettbewerbs in die Wirtschaft eingreifen oder schwere Konflikte zwischen den Wirtschaftsgruppen schlichten. Doch soll er sich nicht selbst zum Träger von Handel und Produktion aufwerfen.
- 7. Durch private Monopole, durch die Machtstellung von Trusts oder durch einseitigen Verbandszwang kann der Wettbewerb verfälscht werden. Dieser Gefahr ist mit geeigneten Erlassen und mit der richtigen Handhabung der Submissionsordnungen zu begegnen.

B. DER AUSSENHANDEL

Seine Bedeutung

1. Der Export ist das Rückgrat unserer Volkswirtschaft. Ohne seine Hilfe würden grosse Teile unseres dichtbevölkerten Landes kein Auskommen finden. Er allein gestattet dem Volke eine hohe Lebenshaltung. Sie wiederum begünstigt das Gedeihen der politischen Demokratie, den Stand der allgemeinen und beruflichen Bildung, sowie die Qualität der nationalen Arbeit.

Diese Wirkungen würden in Frage gestellt durch eine Wendung der Schweiz zur Autarkie.

Ausfuhr und Inlandmarkt

2. Die Ausfuhr lässt sich nicht aufrechterhalten oder gar erweitern ohne den wirksamen Einsatz der schweizerischen Kaufkraft an fremden Märkten, ohne angemessene Importe.

Diese notwendige Anforderung des Exports steht in einem gewissen Gegensatz zum Verlangen der für den Inlandmarkt arbeitenden Produktionszweige nach Schutz vor der ausländischen Konkurrenz. Die Spannung zwischen den entgegengesetzten Interessen muss in organisiertem, demokratisch geführtem Gespräch stets von neuem ausgeglichen werden.

3. Ein Ersatz für die Unterbindung des ausländischen Angebots wird der Inlandproduktion erwachsen aus der vom Export herrührenden Steigerung der inländischen Kaufkraft (Investitionen und Konsumgüter).

Der Inlandindustrie und dem Gewerbe kann zudem Ersatz geboten werden durch die vermehrte Heranziehung zur Herstellung von Exportgütern.

4. Die Ausfuhr geeigneter gewerblicher Erzeugnisse soll angebahnt und gesteigert werden. Den besonderen organisatorischen und kommerziellen Risiken des Exportgeschäftes ist angemessen Rechnung zu tragen.

Kapitalexport

- 5. Anleihen an ausländische Regierungen und Unternehmungen sowie Beteiligungen in anderen Staaten können
 - die Ausfuhr begünstigen,
 - die Zahlungsbilanz der Schweiz verbessern und
- die Niederlassung von Schweizern im Ausland begünstigen. Daher bestehen gegen die Ausfuhr von Kapital wirtschaftlich keine Bedenken,
 - solange dem Inland ein ausreichendes Kreditangebot zu angemessenem Zinsfuss zur Verfügung steht und

- --- solange die Rückzahlung der Kredite auf dem Inlandmarkt keine Störungen auslöst.
- 6. Banken und Finanzgesellschaften müssen die Gefahr ausserordentlicher Verluste herabsetzen.
 - durch die Schaffung angemessener Sicherheiten und
 - durch die strikte Einhaltung gemeinsamer Regeln, die sich aus der Erfahrung und aus der Beobachtung der ausländischen Verhältnisse ergeben.
- 7. Die Nationalbank kann nicht mit der Verantwortung für die Sicherheit der Auslandsanlagen belastet werden. Sie soll nur Einsprache erheben, wenn das Gedeihen der Wirtschaft, die Stabilität der Währung oder die Zinsfussgestaltung es erfordern.
- 8. Der Bund kann herangezogen werden zur Garantie politisch gefährdeter Auslandsanleihen, soweit sie dem Export zugutekommen.

Kampf um den Markt

- 9. Wenn der kriegsbedingte Warenbedarf gedeckt ist, werden die schweizerischen Exporteure an fremden Märkten einen harten Kampf zu bestehen haben. Sie sollen ihre Position im Ausland stärken
 - durch Zusammenarbeit ähnlich gerichteter Unternehmen in freien Formen und von Fall zu Fall, besonders wenn die Konkurrenz von Drittländern geschlossen auftritt;
 - durch die planmässige Entwicklung neuer Artikel und Konstruktionen im eigenen Betrieb;
 - durch die Förderung der naturwissenschaftlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Forschung an den Hochschulen, der Konjunkturbeobachtung und Marktanalyse, sowie
 - durch die nachhaltige Fortbildung des technischen und kaufmännischen Personals an den Stammsitzen und im Ausland.

Staatliche Förderung

- 10. Die Behörden müssen heute die Niederlassung von Schweizern im Ausland sowie die direkte Fühlungnahme der Wirtschaft mit alten und neuen Auslandkunden zielbewusst fördern.
- 11. Die wirtschaftlichen Vereinbarungen mit dem Ausland sollen zur Steigerung des Aussenhandels und zur möglichst freien Abwicklung des Waren- und Zahlungsverkehrs wirksam beitragen. Sie sind in engem Kontakt mit den Vertretern des Exports und Imports, der Banken, des Versicherungsgewerbes und des Fremdenverkehrs vorzubereiten.
- 12. Der diplomatische und konsularische Dienst hat dem Ausbau unseres Aussenhandels volle Aufmerksamkeit zu schenken. (Vgl. III., Ziffern 6 bis 8.)

Delegierte oder Agenturen der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderungen sollen zur Ergänzung der offiziellen Auslandsvertretungen herangezogen werden, namentlich für Gebiete, in welchen die privatwirtschaftlichen Vertretungen und die Schweizerkolonien wenig entwickelt sind.

Die Arbeit der amtlichen, offiziösen und privaten Stellen auf dem Gebiet der Exportförderung muss sorgfältig koordiniert werden.

C. DIE ARBEITSBESCHAFFUNG

Ziel

- 1. Seit den wirtschaftlichen Erschütterungen der Dreissigerjahre ist der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen zu einem Prüfstein für jede staatliche Ordnung geworden.
- Die soziale Gerechtigkeit und die Sicherung der Demokratie fordern Gewähr dafür,
 - dass Wirtschaft und Staat eine mögliche Arbeitslosigkeit

- ständig in Rechnung stellen und ihre Ausbreitung wirksam bekämpfen, und
- dass Schweizer, welche ohne eigenes Verschulden um Arbeit und Verdienst kommen, durch die Gemeinschaft des Volkes vor Not bewahrt werden.

Der Würde des Menschen wird die Arbeitsbeschaffung eher gerecht als die Arbeitslosenunterstützung.

Anstrengungen der Wirtschaft

- 2. Die Beschaffung von Arbeit ist in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft, der Beweglichkeit des einzelnen Unternehmens und der Verständigung zwischen den Erwerbsgruppen.
- 3. Während dem Konjunkturanstieg sollen alle grösseren Betriebe Krisenfonds anlegen. Mit deren Hilfe werden sie in Zeiten der Depression
 - einen Stamm von qualifizierten Angestellten und Arbeitern durchhalten;
 - ihre Anlagen modernisieren;
 - betriebseigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten finanzieren.
- 4. Bund, Kantone und Gemeinden müssen die Bildung solcher Reserven durch Steuererlass begünstigen. Auch sollen sie die Erneuerung und Verbesserung des Produktionsapparats durch die Gewährung vermehrter steuerfreier Abschreibungen fördern.

Öffentliche Arbeitsbeschaffung

5. Bund und Kantone müssen im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik die Arbeitslosigkeit bekämpfen. Wirtschaftlich am günstigsten wirkt unter schweizerischen Voraussetzungen die Förderung des Exports. Diesem Ziel sollen dienen:

- eine aktive Handelsvertragspolitik mit allen Ländern;
- die staatliche Exportrisikogarantie;
- die Ueberbrückung von Transferschwierigkeiten mit: a) der Bevorschussung von Clearingguthaben, b) der Zulassung von Devisenspitzen, c) der teilweisen Umwandlung von blokkierten Devisenguthaben in Schweizerwährung und d) Warenkrediten von Staat zu Staat (Notenbank zu Notenbank).

Die Errichtung einer gemischtwirtschaftlichen «Exportbank» empfiehlt sich nicht, denn ihre Risiken wären zu einseitig verteilt. Auch liesse sich ein langfristiges Engagement von Bundesmitteln nicht vermeiden. Schliesslich kann das Bankgewerbe bei annähernd normalen und freien Verbindungen mit dem Ausland dem Kreditbedarf der Exporteure vollauf genügen. (Vgl. hiezu VI, B, Ziffern 1 bis 12.)

- 6. Wenn diese Massnahmen und die Bemühungen der Wirtschaft nicht ausreichen, sollen die öffentlichen Körperschaften der Erwerbslosigkeit entgegenwirken
 - durch die Subventionierung privater Aufträge und später
 - durch eigene Arbeiten, die sorgfältig projektiert und finanziert sind.
- 7. Diese öffentlichen Aktionen sollen den Arbeiter nach Möglichkeit seinem Beruf oder einer ähnlichen Verrichtung erhalten.

Namentlich für qualifizierte Arbeiter, für Akademiker, für technische und kaufmännische Angestellte sind besondere Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

In zwingenden Fällen sollen die Arbeitslosen jedoch umgeschult und in Mangelberufe übergeleitet werden. Denn die öffentliche Arbeitsbeschaffung darf nicht zu einer künstlichen Ausweitung einzelner Erwerbsgruppen führen.

Massnahmen im Gewerbe

8. Die öffentliche Arbeitsbeschaffung darf nicht bloss Arbeitnehmern zugutekommen. Sie soll auch mittelständischen Betrieben hel-

fen, welche durch den Ausfall von Aufträgen in ihrer Existenz bedroht sind.

9. Mit der Typisierung der Bauelemente und der Normalisierung der Masse soll dem Bauhandwerk in Zeiten der Depression die Arbeit auf Vorrat ermöglicht werden.

Wirtschaftlichkeit

10. Die öffentliche Arbeitsbeschaffung darf nicht der Produktion entbehrlicher Güter dienen, sondern nur der Deckung des notwendigen Bedarfs und der Steigerung der wirtschaftlichen Produktivität.

Die entstehenden Erzeugnisse oder Werke müssen möglichst arbeitsintensiv sein; doch soll über der Rücksicht auf die Beschäftigung von Erwerbslosen die rationelle Arbeitsweise nicht vernachlässigt werden.

Nationalbank

11. Bei der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung darf der Kredit der Notenbank nur zur Ueberbrückung herangezogen werden.

Recht auf Arbeit

12. Einen individuellen Rechtsanspruch auf ausreichend entlöhnte Arbeit kann die Eidgenossenschaft nicht gewährleisten. Denn praktisch vermag sie dieses Versprechen nicht einzulösen, und jeder Versuch mit seiner Erfüllung würde die Erwerbslosen zur Annahme von Zwangsarbeit und die Wirtschaft zur Verstaatlichung verurteilen.

Bedeutung

1. Das Gedeihen der freiheitlichen Demokratie setzt einen breiten, geistig regen Mittelstand voraus, der positiv am öffentlichen und kulturellen Leben mitarbeitet.

Das Gewerbe, als ein Teil des Mittelstandes, darf im Rahmen des Tragbaren auf die Unterstützung der anderen Volksgruppen rechnen, wenn es durch die Marktentwicklung in seiner Existenz bedroht wird.

Selbsthilfe des einzelnen

- 2. Handwerk und Detailhandel haben am meisten Aussicht, sich zu behaupten, wenn jeder Betriebsinhaber konsequent
 - auf seiner Selbständigkeit und Selbstverantwortung beharrt;
 - seine fachliche und kaufmännische Tüchtigkeit zu fördern sucht und
 - die Leistungsfähigkeit seines Betriebs steigert.

Private Aufträge

- 3. Eine möglichst grosse Mannigfaltigkeit der Produktionsrichtungen und der Betriebstypen fördert die Widerstandskraft des Mittelstands. Daher sollte sich das Gewerbe stärker am privaten und industriellen Bedarf orientieren als an den uniformen öffentlichen Aufträgen.
- 4. Wo diese Voraussetzung heute fehlt, muss sie im Interesse des Gewerbes geschaffen werden
 - durch eine fortgesetzte Anpassung der Betriebe an die Besonderheiten der Abnehmer und an die Wandlungen der Nachfrage, sowie

— durch die Zurückhaltung der öffentlichen Körperschaften mit solchen Steuern und sozialen Auflagen, welche die Kaufkraft der Abnehmer gewerblicher Erzeugnisse beeinträchtigen.

Soziale Einstellung

- 5. Ein Gewerbebetrieb ist umso leistungsfähiger, je mehr die Angestellten und Arbeiter an seinem Gedeihen Anteil nehmen, je mehr sie zu seiner Verbesserung beitragen, je mehr sie auf eine gute, fachgerechte Ausführung der Aufträge achten. Daher liegt es im Vorteil jedes Meisters, sich ein tüchtiges Stammpersonal heranzubilden und zu erhalten.
- 6. Es genügt nicht, dass der Meister dem Personal bei günstigem Geschäftsgang gute Löhne gewährt. Er muss es auch in andern Lagen durchzuhalten suchen. Doch vor allem sollte er sich persönlich um die Sorgen und Hoffnungen jedes Arbeitnehmers, um seine Fortbildung und die Sicherung seines Alters annehmen. Auch ausserhalb der Arbeitszeit soll er mit ihm Berührung suchen.
- 7. Diese Aufgabe müssen Private, Industrie und Verwaltung dem Gewerbe erleichtern, indem sie ihm auch in flauen Zeiten oder während wirtschaftlicher Stockungen ein Mindestmass an Beschäftigung sichern.

Berufsverbände

- 8. Die Berufsverbände können die Anstrengungen des einzelnen Gewerbebetriebes fördern
 - durch den Ausbau der Berufsbildung und der Fachprüfungen auf Grund des Bundesgesetzes von 1931;
 - durch die genossenschaftliche Vermittlung von Betriebskredit und durch betriebswirtschaftliche Beratung;
 - durch den gemeinsamen Einkauf von Roh- und Hilfsstoffen, soweit der einzelne Betrieb ihn nicht vorteilhaft besorgen kann;

- durch den Austausch angehender Betriebsleiter und Arbeitnehmer der gleichen Branche sowie von technischen und wirtschaftlichen Erfahrungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland:
- durch die Prüfung und Organisation des Exports gewerblicher Erzeugnisse;
- durch die Errichtung von Familienausgleichskassen und Altersversicherung für Meister, Angestellte und Arbeiter;
- durch die Organisation der paritätischen Zusammenarbeit zwischen Meistern und Arbeitern auf fachlichem und sozialem Gebiet, sowie durch den Abschluss von Friedensabkommen oder Gesamtarbeitsverträgen;
- durch die Verbreitung des Sinnes für die persönliche Qualitätsarbeit der Handwerker und den individuellen Kundendienst im Detailhandel, sowie
- durch die Information der Behörden über die Entwicklung im Gewerbe, und durch die Anregung oder Begutachtung amtlicher Erlasse.

Verständigung mit Grossbetrieben

9. Der Bund soll die Bemühungen um die Hebung der fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gewerbes unterstützen. Zudem muss er die Verständigung zwischen dem Gewerbe und den privaten oder genossenschaftlichen Grossbetrieben fördern über eine zweckmässige Arbeitsteilung und über das tragbare Mass der Konkurrenz.

Fähigkeitsausweis

10. Der Bund hat sichernd einzugreifen, wo ganze Branchen oder regionale Gruppen des Gewerbes in ihrer Existenz gefährdet sind. Wenn einzelnen Gewerbezweigen die Uebersetzung droht, gewährt der Bund ihnen das Recht zur Einführung des obligatorischen Fä-

higkeitsausweises. Dieser Ausweis soll einzig auf Grund der Fähigkeiten des Bewerhers erteilt werden und die Aufstiegsmöglichkeiten eines tüchtigen Nachwuchses nicht beeinträchtigen.

Bürgschaftsgenossenschaften

11. Bund und Kantone fördern die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften. Die Bundesgesetzgebung sorgt für die beförderliche Verschäfung der Vorschriften über Konkurs und Nachlassverfahren.

Submission und Subventionen

- 12. Alle öffentlichen Verwaltungen sollen im Submissionsverfahren ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit solche Gewerbetreibende begünstigen, welche sich als tüchtige Fachleute und gute Arbeitgeber ausgewiesen haben.
- 13. Bei der Subventionierung des Wohnungsbaues sind in Bund, Kantonen und Gemeinden die Projekte der Privaten und der Handwerkergenossenschaften gleich zu behandeln wie die Pläne der übrigen Genossenschaften.

(Für Arbeitsbeschaffung im Gewerbe vgl. VI, C, besonders Ziffern 8 und 9.)

VII. SOZIALE GERECHTIGKEIT

(Arbeitsverhältnis und Sozialpolitik)

Inhalt der sozialen Gerechtigkeit

1. Die soziale Gerechtigkeit ist ein Ziel der politischen Freiheit und ihre notwendige Ergänzung.

Wäre die Nation eine Sammlung gleichförmiger Geschöpfe, dann würde die soziale Gerechtigkeit erfordern, dass jedes unter ihnen den gleichen Anteil am Volkseinkommen und Volksvermögen erhält. In Wirklichkeit setzt unser Volk sich aus zahlreichen Ständen mit eigener Prägung, doch namentlich aus Menschen zusammen, von denen jeder eine Persönlichkeit von besonderem Wesen und Willen ist.

In Tat und Wahrheit verlangt die soziale Gerechtigkeit daher, dass jedem einzelnen innerhalb der Gemeinschaft der Ort, die Rechte und die Mittel gesichert werden, deren er zum Dienst an seiner Aufgabe und am Volke bedarf.

Ihr Geltungsbereich

2. Alle Schweizer sind Treuhänder der sozialen Gerechtigkeit. Auch sollen alle an ihr teilhaben, soweit sie ihrer Pflicht gegenüber der Gemeinschaft genügen:

Die Betagten, welche um die Sicherung ihres Alters bangen, wie der junge Mensch, der eine sinnvolle Arbeit sucht und einen Hausstand gründen will, die Frau so gut wie der Mann, der Gebrechliche so gut wie der Begabte, dessen Kraft ohne fördernde Aufgabe und Umgebung versiegt.

3. Es wäre ein Irrtum, soziale Gerechtigkeit einseitig für den Arbeitnehmer oder gar bloss für den organisierten Arbeiter zu fordern.

Auch der Arbeitgeber hat das Recht auf jenes Mass von Autorität und Bewegungsfreiheit, deren er zur Erfüllung seiner Pflicht gegenüber Volk und Unternehmung bedarf.

Verwirklichung in freien Formen

4. Der Grossbetrich ist in einzelnen Zweigen der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Das Glück zahlreicher Familien hängt ab von dem Geist, der ihn beherrscht.

Daher fällt es entscheidend ins Gewicht, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer die soziale Gerechtigkeit gemeinsam zu verwirklichen suchen.

5. Je besser sie die Aufgabe aus freien Stücken lösen, desto weniger Anlass besteht für das Eingreifen der öffentlichen Gewalten.

Betriebsgemeinschaft

- 6. Innerhalb der wirtschaftlichen Unternehmung kann die soziale Gerechtigkeit am besten in den Formen der Betriebsgemeinschaft verwirklicht werden.
- 7. Aber nicht die Formen geben den Ausschlag für die Entstehung der Betriebsgemeinschaft, sondern die sittliche Einstellung jedes Beteiligten zu den anderen und zum Unternehmen. Sie verlangt von Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Bereitschaft zum menschlichen Respekt, zur sachlichen Verständigung, zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Leistungen des Arbeitnehmers

8. Mit seiner Arbeit stellt jeder Angestellte und Arbeiter dem Betrieb seine ganze wirtschaftliche Kraft zur Verfügung. Mit seiner Bereitschaft, gute, werkgerechte Arbeit zu leisten, setzt er noch

mehr ein, seine sittlichen und geistigen Energien, seine Persönlichkeit.

9. Dieser grosse Einsatz verpflichtet den Arbeitgeber. Aber auch für die Angestellten und Arbeiter ist er nur sinnvoll, wenn ihm der Wille zur Seite tritt, aus dem Arbeitseinkommen für sich und die Angehörigen ein selbstverantwortliches Leben aufzubauen.

Jeder Arbeitnehmer muss die Verantwortung spüren, die in der rechten Verwendung des Einkommens liegt, im Ausgleich zwischen Aufwand und Rücklagen, zwischen Bedürfnissen der Eltern und der Kinder, zwischen kulturellen und lebensnotwendigen Ausgaben.

Leistungen des Arbeitgebers:

a) Sicherung des Arbeitsplatzes

10. Die Unternehmer müssen ihren Wagemut, ihre Umsicht und ihre materiellen Hilfsmittel voll dafür einsetzen, den Betrieb aufrechtzuerhalten und den Arbeitnehmern ihren Verdienst zu sichern, solange die Verhältnisse es irgend zulassen.

In Zeiten guter Konjunktur soll ausreichende Vorsorge getroffen werden für die Jahre, da die Aufträge zurückgehen. (Vgl. V, C, besonders Ziffern 3 und 4.)

b) Gehälter und Löhne

- 11. Die Bezüge der Angestellten und Arbeiter sollen nach dem Grundsatz des Leistungslohns abgestuft werden. Auf den Leistungslohn haben die Frauen im gleichen Masse Anspruch wie die Männer.
- 12. Die Gehälter und Löhne sind nach Möglichkeit so zu bemessen, dass sie neben dem Lebensunterhalt der Arbeitnehmer und ihrer Familien auch eine gute Ausbildung der Jugend und ein gesundes Wohnen gestatten.

- 13. Die Teuerung der Lebenskosten soll, soweit die Konkurrenzlage der Betriebe es erlaubt, durch eine Steigerung des Nominaleinkommens ausgeglichen werden.
- 14. Den besonderen Bedürfnissen der kinderreichen Familien ist auf dem Weg der Ausgleichskassen Rechnung zu tragen.

c) Betriebsfürsorge

15. Wo die Verhältnisse es gestatten, sollen betriebseigene Kassen über das bisherige Mass hinaus Ersatz schaffen für die Verluste, die Arbeitnehmern und ihren Familien aus Unfällen oder Invalidität, Alter oder Tod des Ernährers entstehen.

In Grossbetrieben sind die Lehrlinge genau auf ihre Eignung zu prüfen und gesondert auszubilden. Auch empfiehlt sich die Organisation einer individuellen Betriebsfürsorge.

Der Mensch im Betrieb

16. Jeder Angestellte und Arbeiter muss gegenüber Inhabern und Leitern der Unternehmen eine Stellung einnehmen, welche ihm das Bewusstsein gibt, dass er als Mensch geachtet und als Glied des Betriebes ernst genommen wird. Seine Anliegen, Beschwerden und Vorschläge zur Betriebsverbesserung sollen von der Geschäftsleitung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Betriebskommissionen

17. Fragen, welche die Arbeitnehmer eines grösseren Betriebs in ihrer Gesamtheit berühren, sollen im Kreise frei gewählter Betriebskommissionen frei erörtert weden. Die Angestellten sollen eine eigene Kommission wählen können oder in der gemeinsamen Betriebskommission angemessen vertreten sein.

- 18. Die Aussprache soll sich in diesen Kommissionen erstrecken
 - auf allgemeine Fragen des Dienstverhältnisses;
 - auf die Lohnpolitik und den Arbeiterschutz des Unternehmens;
 - auf die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen;
 - auf die Lehrlingsausbildung und die fachliche Schulung der Arbeiter und Angestellten, sowie
 - auf die Möglichkeit von Betriebsverbesserungen.

Verbände und ihre Aufgaben

- 19. Die Arbeitgeber sollen keinen Betriebsangehörigen wegen des Eintritts in einen Verband oder eine Gewerkschaft massregeln. Anderseits müssen die-Arbeitnehmer sich verpflichten, gegenüber den Nichtorganisierten und den Mitgliedern der verschiedenen Gewerkschaften Toleranz zu üben.
- 20. Konflikte über Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen sollen zunächst durch Verhandlungen in den Betriebskommissionen gelöst werden. Wenn dies nicht gelingt, werden die Streitfragen durch die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beigelegt. Kommt keine Einigung zustande, dann soll der Entscheid einer

Schlichtungsstelle, einer Schiedskommission oder eines kantonalen Einigungsamtes angerufen werden. Die Parteien sollen sich im voraus darauf einigen, dass dieser Entscheid für beide Teile verbindlich ist.

Friedensabkommen und Gesamtarbeitsverträge

21. Wo sich das Bedürfnis zeigt, ist die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ähnlich gelagerter Betriebe in Friedensabkommen oder Gesamtarbeitsverträgen der Verbände festzulegen. Soweit dies nötig ist, sind solche Verträge vom Bundesrat für den fraglichen Erwerbszweig verbindlich zu erklären.

- 22. Die Lohntarife in diesen Verträgen sollen nicht dazu führen, dass die Gehälter und Löhne zum Schaden der besonders qualifizierten Arbeitskräfte nivelliert werden.
- 23. Die Verträge können Bestimmungen enthalten über die wöchentliche Arbeitszeit, die Ueberzeit- und Nachtarbeit, über das Anrecht auf Ferien, über Beiträge der Arbeitgeber an die Krankenversicherung der Angestellten und Arbeiter sowie über die Entschädigung für ortsübliche Feiertage.

Staatliche Massnahmen

- 24. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sollen die öffentlichen Körperschaften den Ausbau der Sozialversicherung fortsetzen. Auf diese Weise können sie am besten schwere Einbussen ausgleichen, welche die Angestellten und Arbeiter ohne eigenes Verschulden an ihrem Einkommen und an ihren Ersparnissen erleiden.
- 25. Im besondern soll der Staat auf dem Gebiet der Sozialversicherung anstreben:
 - eine wirksame und gut fundierte Alters- und Hinterbliebenenversicherung;
 - eine Versicherung gegen die Folgen der Invalidität;
 - eine Mutterschaftsversicherung;
 - das Obligatorium der Unfallversicherung in Betrieben, welche der Versicherungspflicht noch nicht unterstehen, aber besondere Gefahren bieten.
- 26. Die Einkommensgrenzen, welche über das Obligatorium der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung entscheiden, sind, so bald als möglich, entsprechend den Teuerungszulagen und der Erhöhung des Nominallohns zu revidieren.
- 27. Die übrige Sozialpolitik und das Arbeitsrecht des Bundes müssen mit den objektiven Bedürfnissen der Zeit Schritt halten. Die gesetzliche Ordnung der Arbeit in Handel und Gewerbe ist

notwendig. Doch darf sie die Konkurrenzfähigkeit der mittelständischen Betriebe nicht über Gebühr herabsetzen.

Für die weitere Entwicklung der Familienausgleichskassen soll die Bundesgesetzgebung die unerlässlichen Vorschriften aufstellen.

28. Alle sozialen Reformen dürfen die Tatsache nicht verwischen, dass jeder Schweizer grundsätzlich und faktisch für sein Schicksal in erster Linie selbst verantwortlich ist. Sie sollen die Freiheit des einzelnen sowie den föderativen Aufbau der Eidgenossenschaft nicht zerstören.

Internationale Bestrebungen

- 29. Behörden, Parteien und Fachvereinigungen müssen die sozialen Pläne fremder Regierungen fortlaufend und unvoreingenommen prüfen. Sie sollen aus ihnen die Anregungen schöpfen, welche für unser soziales Recht fruchtbar und realisierbar erscheinen. Dagegen wäre es gefährlich, ausländische Projekte ohne jeden Vorbehalt in die schweizerische Politik zu übernehmen. Denn sie beruhen auf besonderen politischen Vorstellungen und Machtverhältnissen. Auch beziehen sie sich auf eine staatliche und gesellschaftliche Struktur, die sich von der schweizerischen wesentlich unterscheidet.
- 30. Durch die Mitarbeit an der Internationalen Arbeitsorganisation hat die Eidgenossenschaft darauf hinzuwirken, dass Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen der Schweiz und des Auslands nach Möglichkeit in Einklang gebracht werden. Nur auf diesem Wege kann das Moment der ungleichen Soziallasten aus der Konkurrenz am Weltmarkt ausgeschaltet werden.

INHALT

													Seite
Vorl	oemerkung	•	•	•	•			•	٠			•	3
I.	Die Lage										•		5
II.	Unser Staat												6
III.	Die Aussenpolitik .												11
	Volk und Land												
	Unsere Jugend												
VI.	Die Wirtschaft	•	•	-									27
	A. Freiheit und Bind	ung	5 .				•						27
	B. Der Aussenhandel		-										28
	C. Die Arbeitsbeschaf	fu	ng										31
	D. Das Gewerbe .			•	٠								35
VII.	Soziale Gerechtigkeit									,			
	(Arbeitsverhältnis und	l S	ozi	alp	oli	tik	:)						39